



Fragen und Antworten zum Härtefallprogramm 2023 Strompreis

Wer kann ein Gesuch einreichen?

Privatpersonen, die bei der Elektra für eine Wohneinheit elektrische Energie beziehen und deren massgebendes Einkommen den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigt. Das Einkommen richtet sich nach dem steuerbaren Reineinkommen des Jahres 2021 mit Berücksichtigung verschiedener Zu- und Abschläge. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, werden die Einkommen zusammengezählt.

Unternehmen, die bei der Elektra für eine Betriebsstätte elektrische Energie beziehen, deren Stromkosten im Jahr 2022 mehr als drei Prozent des Betriebsaufwandes ausmachten, die sich bei Einreichung des Antrags nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen befinden, über Nachweise der erlittenen Härte verfügen und bei denen sich per 31. Dezember 2022 keine Überschuldung androhte.

Bis wann muss das Gesuch eingereicht sein?

Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 30. April 2023 schriftlich und unterzeichnet bei der Finanzverwaltung, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, ein.

Wo muss das Gesuch eingereicht werden?

Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 30. April 2023 schriftlich und unterzeichnet bei der Finanzverwaltung, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, ein.

Wie hoch ist der Beitrag für Privatpersonen?

Der Beitrag für Privatpersonen beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 30'000.-- 18.3 Rp./kWh des Referenzstromverbrauchs. Er wird je zusätzliches Einkommen von Fr. 100.-- um 1 % reduziert, d.h.

Fr. 30'000.--	= 18.3 Rp./kWh
Fr. 31'000.--	= 16.47 Rp./kWh
Fr. 32'000.--	= 14.64 Rp./kWh
Fr. 33'000.--	= 12.81 Rp./kWh
Fr. 34'000.--	= 10.98 Rp./kWh
Fr. 35'000.--	= 9.15 Rp./kWh
Fr. 36'000.--	= 7.32 Rp./kWh
Fr. 37'000.--	= 5.49 Rp./kWh
Fr. 38'000.--	= 3.66 Rp./kWh
Fr. 39'000.--	= 1.83 Rp./kWh
Fr. 40'000.--	= 0 Rp./kWh



Der Referenzstromverbrauch richtet sich nach der Wohnungsgrösse:

- a) für eine Wohnung mit einer Person 1300 kWh;
- b) für eine Wohnung mit zwei Personen 2000 kWh;
- c) für eine Wohnung mit drei Personen 2600 kWh;
- d) für eine Wohnung mit vier und mehr Personen 3100 kWh;
- e) für ein Einfamilienhaus bis maximal zwei Personen 3500 kWh;
- f) für ein Einfamilienhaus mit drei und mehr Personen 5000 kWh;
- g) für eine Betriebsstätte der effektive Stromverbrauch des Jahres 2022.

Der Referenzstromverbrauch wird erhöht um

- a) 4000 kWh bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Einfamilienhaus;
- b) 800 kWh pro Person, maximal 4'000 kWh pro Wohnung, bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Mehrfamilienhaus.

Wie hoch ist der Beitrag für Unternehmen?

Der Beitrag für Unternehmen beträgt 18.3 Rp./kWh des effektiven Stromverbrauchs des Jahres 2022 für die Betriebsstätte in der Gemeinde Gaiserwald. Für die Ermittlung des effektiven Stromverbrauchs wird der selber produzierte Strom mit Photovoltaikanlagen oder sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung in Abzug gebracht.

Wie wird das massgebende Einkommen berechnet?

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht definitiv ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode 2021. Ist kein solches bekannt, wird auf das letzte definitiv ermittelte Reineinkommen abgestellt.

Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

- a) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens;
- b) zuzüglich die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- c) zuzüglich die freiwilligen Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt;
- e) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 abgerechneten Bruttolohns;
- f) zuzüglich die freiwilligen Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes vom 9. April 1998;
- g) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. April 1998;
- h) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 31bis Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. April 1998;
- i) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens nach Art. 33 Abs. 1bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998.

Wie erfolgt die Berechnung bei mehreren Personen im gleichen Haushalt?

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird das massgebliche Einkommen für jede Person ermittelt und anschliessend zusammengezählt. Für jede im Haushalt lebende Person (auch Kinder und Jugendliche) wird davon ein Betrag von Fr. 4'000.-- in Abzug gebracht. Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 2023 bzw. beim Zuzug, d.h.

- 1 Person kein Abzug
- 2 Personen Fr. 8'000.--
- 3 Personen Fr. 12'000.--
- usw.

Wie wird das massgebende Einkommen bei Quellensteuerpflichtigen berechnet?

Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrundeliegende definitive Brutto-Einkommen des Jahres 2021.

Ist kein solches bekannt, wird auf das massgebende Bruttoeinkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr abgestellt. Fehlt auch das massgebende Einkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr, wird auf das voraussichtliche Bruttoeinkommen des Bezugsjahres abgestellt.

Das Brutto-Einkommen wird zu 75 Prozent angerechnet.

Wann wird der Beitrag ausbezahlt?

Der Beitrag wird anteilmässig den Stromrechnungen des Jahres 2023 gutgeschrieben. Es erfolgt keine Barauszahlung.